

**Satzung zur 7. Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Lichtenau
vom 08.09.2011 i.d.F. vom 05.12.2019**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lichtenau am 07.12.2023 folgende Änderungs-Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max} in m ³ /h)	3,0 und 5	7 und 10	20	40	60
Nenndurchfluss (Q _n in m ³ /h)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	63	100
<i>Alternativ für Zähler nach MID</i>					
Überlastdurchfluss (Q ₄) in m ³ /h	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	78,8	125
Dauerdurchfluss (Q ₃) in m ³ /h	2,5 und 4	6,3 und 10	16	63	100
€ / Monat	1,00	2,40	4,00	25,20	40,00

§ 2

§ 43 erhält folgende Fassung

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,10 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,10 €.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter 2,10 €.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen entsprechenden Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung vom 08.09.2011 i.d.F. vom 05.12.2019 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lichtenau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lichtenau, den 07.12.2023

Christian Greilach
Bürgermeister